

Deregulierung im Betriebsanlagenrecht Impulse aus der Praxis

Wilhelm Bergthaler

1.12.2016



Was kann Deregulierung leisten?

- **mehr Freiräume** für Betriebe und Behörden
- **näher an der Praxis**: einzelfallgerechte Lösungen

Was soll Deregulierung bewahren?

Rechtssicherheit bei der Nutzung der Freiräume

- aus behördlicher Sicht: Schutz vor der Keule des Amtsmissbrauchs/der Amtshaftung
- aus betrieblicher Sicht: Schutz vor nachträglichen Eingriffen in rechtskonformen Anlagenbetrieb



Butter auf beiden Seiten?

- Freiraum bedingt **verstärkte Eigenverantwortung** der Betriebe
- **Schutzmantel der Regulierung** (Rechtskraft/Bindungswirkung behördl Entscheidung) **entfällt** im deregulierten Bereich

Deregulierung bietet **mehr Chancen,**
keine zusätzlichen Sicherheiten.



4 Themen – 3 Fragen

Themen:

- neue Freiräume – freie Anlagen und Änderungen
- mehr Rechtssicherheit – Präklusion NEU
- mehr Konzentration – One-Stop-Shop Plus
- Beschleunigung und Effizienz

Fragen:

- Was bringt die Novelle?
- Was ist in der Praxis zu tun?
- Was wäre noch zu wünschen?



Genehmigungs- und Anzeigefreiheit

- für **vorübergehende** Anlagen (§ 74 Abs 1) → Renaissance der mobilen Anlage?
- für **emissionsneutrale** Änderungen, Maschinenaustausch (§ 81 Abs 3) → Handlungsfreiheit innerhalb des genehmigten Emissionsrahmens



Kein behördlicher Rechtsakt zur ex ante Absicherung – ggf begleitende oder ex post-Kontrolle – Eigenverantwortung des Betriebs

- bei vorübergehenden Anlagen – ggf Aufträge gem § 84 GewO
- bei emissionsneutralen Änderungen – Prüfbescheinigung gem § 82b GewO 1994/bei IPPC-Anlagen: Umweltinspektion als Surrogat für Genehmigungs-/Kenntnisnahmebescheid



Rechtskonforme („gerichtsbeste“) Anwendung der Freistellung von Genehmigungs- und Anzeigepflicht verlangt

- neue Projektkultur (kein Verlassen auf amtswegige Prüfung)
- klare Dokumentation der Emissionsneutralität/Austauschbedingungen



Vorausschauende Nutzung des Freistellungsprivilegs erfordert

- Festlegung/Bestimmung des Emissionsrahmens aus Alt-Genehmigungen
- Frühzeitige methodische Abstimmung (mit dem „letzten genehmigten Projekt“)

**Wer sich traut, bleibt emissionsneutral,
wer sich absichern (lassen) will, macht's nachbarneutral.**



Bei IPPC-Anlagen (§ 77a)

- vereinfachte Kundmachung der Genehmigung (Abs 7)
- Zustellfiktion für „Nicht-mehr“-Parteien (Abs 8)
- Besondere Begründungspflicht für erstmaliges Vorbringen in Beschwerde (Abs 9)



- Begründungspflicht als Prozessvoraussetzung!
- **Divergenz** zu UVP-G-Novelle (Entwurf BMLFUW)

Effektiver Verschleppungsschutz – einheitliche Regelung in allen Materiegesetzen gewünscht



Bei Normalanlagen (außerhalb IPPC-Regime):

– alles beim Alten

außer: Öffentlichkeitsbeteiligung resultiert aus Naturschutzrecht
– Sicherheitslücke?



Erweiterung der Konzentration (§ 356b) auf

- naturschutzrechtliche Bestimmungen
- bautechnische Bestimmungen
- Rodungsbewilligungen
- weitere wasserrechtliche Angelegenheiten: alle Wasserentnahmen; Baumaßnahmen im HW-Abflussbereich



- (fast schon) einheitliches Anlagenrecht
- Bautechnik ja, Baurecht nein? **Klumpenrisiko Baukonsens?**
- **heiße Kartoffel: Flächenwidmung**
- Nachbarrechte?
- Konzentration auch im Anzeigeverfahren überlegenswert?



Das (nochmals) vereinfachte Verfahren (§ 359b)

- Nachbarrechte bzgl Verfahrenswahl
- Unbedenklichkeitsprognose amtswegig

Für größere Betriebe sind „freigestellte“ Änderungen oder Anzeigeverfahren reizvoller



Der frei gewählte SV (§ 353b)

- freie Wahl, ob ASV oder naSV
- keine Auswahl des naSV
- kein Hin und Her



Übergabe/Schnittstelle ASV-naSV

- **Informationsverluste** zwischen Genehmigung und Kontrolle?
- Praxisempfehlung: **Wer vorher beurteilt, soll nachher auch kontrollieren**



Verkürzung der Fristen

Genehmigungsverfahren 4 Monate

Anzeige und vereinfachtes Verfahren 2 Monate

Beschleunigt **nur (fast) perfekte Projekte**

(Verbesserungsschleifen werden nicht eingerechnet)



„Strenger als die Bibel: Kirche ersetzt Altes Testament durch Gewerbeordnung“ (Die Tagespresse 3.11.2016)

Novellierungsentwurf lässt hoffen auf

- wesentliche Impulse für vereinheitlichtes Anlagenrecht
- Klärung offener Fragen im Begutachtungsverfahren

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Dr. Wilhelm Bergthaler
HASLINGER / NAGELE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH

Mölker Bastei 5, 1010 Wien

Tel 01 / 718 66 80-0

Fax 01 / 718 66 80-630

Wilhelm.Bergthaler@haslinger-nagele.com